



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl. 852/2023-Ho

St. Pantaleon, 13.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 13. Dezember 2023 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.
Grundgebühr je Haushalt € 108,12

- (2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:
 - a) pro Abfallsack 60 Liter: 7,50 Euro
 - b) pro Abfalltonne 90 Liter je Entleerung 5,84 Euro
 - c) pro Abfalltonne 120 Liter je Entleerung: 7,80 Euro
 - d) pro Abfallcontainer 1.100 Liter je Entleerung: 57,50 Euro

- (3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Biotonnenabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:
 - a) pro Biotonne 120 Liter je Entleerung: 1,39 Euro
 - b) pro Biotonne 240 Liter je Entleerung: 2,78 Euro
 - c) pro Maisstärkesack incl. Einlegen in die Biotonne 2,80 Euro



(4) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

pro Betrieb 108,12 Euro

(5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Abfallsack 60 Liter:	7,50 Euro
b) pro Abfalltonne 90 Liter je Entleerung	5,84 Euro
c) pro Abfalltonne 120 Liter je Entleerung:	7,80 Euro
d) pro Abfallcontainer 1.100 Liter je Entleerung:	57,50 Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten–der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet und endet mit dem letzten Tag des Quartals der Abmeldung.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

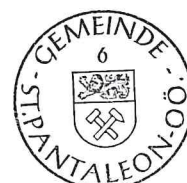
§ 6

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11.07.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID



Angeschlagen: 14.12.2023

Abgenommen: